

Satzung des Judo Sport Verein Ludwigshafen



vom 15.03.2011

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Judo Sport Verein Ludwigshafen e.V. (JSV Ludwigshafen e.V.). Die Vereinsfarben sind gelb, rot, grün. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen unter der Nummer 1398 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.54. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das besondere Interesse gilt der Jugendpflege sowie der Unterweisung und sportlichen Förderung in allen angebotenen Sportarten, insbesondere des Budosports, basierend auf der Grundlage des Amateursports. Der Verein hat zur Durchführung seiner Aufgaben das gesamte Vermögen und die Sportgeräte seinen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Judo-Verband Pfalz e.V., im Ju-Jutsu Verband Rheinland-Pfalz e.V., im Ludwigshafener Stadtverband für Leibesübung e.V. und im Sportbund Pfalz. Er ist somit auch den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein können Erwachsene und Jugendliche beitreten. Für die Mitgliedschaft und sportliche Betätigung Minderjähriger ist die schriftliche Erlaubnis eines Elternteils bzw. des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich. Jugendmitglieder werden mit Vollendung ihres 18. Lebensjahres Erwachsenenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung (Vordruck) beantragt.
Der Anmeldung sind beizufügen:

a) Allgemein:

Eine Vollmacht zur Abbuchung der Aufnahmegebühr, der Beiträge und bei Ausübung einer Budo- Sportart auch der Jahressichtmarken vom Konto des Antragstellers/der Antragstellerin (Vordruck).

b) Für Budo- Sportarten zusätzlich:

Ein Passbild für den Budopass (nicht älter als 1 Jahr).

Eine ärztliche Sporttauglichkeits-Bescheinigung (nur für Jugendliche unter 18 Jahren).

Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

Nach Einzug des ersten Mitgliedsbeitrags ist der Antragsteller/die Antragstellerin aufgenommen.

Eine Ablehnung des Antrags ist innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen, bedarf jedoch keiner Begründung.

Jedes Mitglied erkennt nach erfolgter Aufnahme die Satzung des Vereins an. Die Satzung kann jederzeit eingesehen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Neben den satzungsgemäßen Rechten und Pflichten haben alle aktiven Mitglieder das Recht im Rahmen des Trainingsangebotes im Training mitzumachen sowie nach entsprechender Ausbildung an Vereinsmeisterschaften, an Meisterschaften und Turnieren überregionaler Verbände teilzunehmen. Sie sind berechtigt, nach Erbringung der erforderlichen Kenntnisse, Gürtelprüfungen (Kyuprüfungen) abzulegen. Hierzu ist ein gültiger Budopass erforderlich, der vom Mitglied käuflich erworben und jährlich durch eine Sichtmarke erneuert werden muss. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung sind umgehend dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mutwillige oder grob fahrlässige Schädigungen des Vereinsvermögens sind schadenersatzpflichtig.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der im Voraus zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung (JHV). Die Beitragszahlung erfolgt im Bankeinzugsverfahren. Mitglieder, die ihren Wehrdienst oder Wehersatzdienst leisten, sind während dieser Zeit vom Beitrag, nicht aber von den Kosten der Jahressichtmarken befreit.

Mitglieder über 18 Jahren, die sich noch in schulischer Ausbildung oder im Studium befinden, zahlen nach Vorlage einer Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung bis zum Ausbildungsabschluss weiterhin Jugendbeiträge.

Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

mit dem Tod des Mitglieds,

durch freiwilligen Austritt,

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes. Er ist halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

durch Ausschluss aus dem Verein.

ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
2. nach rechtskräftiger Verurteilung durch ein ordentliches Gericht wegen ehrenrühriger Handlungen,
3. wegen Handlungen, die das Ansehen und die Interessen des Vereins beeinträchtigen oder schädigen,
4. wegen Beitragsrückstand von 6 Monaten. Der Anspruch des Vereins auf die Zahlung der noch ausstehenden Beiträge bleibt bestehen.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit Begründung per Einschreiben mitzuteilen. Eine Rechtfertigung gegenüber einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist innerhalb von 3 Wochen mündlich oder schriftlich möglich. Bei Ablehnung der Gründe durch den Geschäftsführenden Vorstand hat das Mitglied das Recht auf Berufung zum Termin der nächsten satzungsgemäßen Mitgliederversammlung (JHV). Die Berufung muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbeschlusses bei dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden per Einschreiben eingehen. Wird diese Einspruchsfrist versäumt, ist der Ausschluss rechtskräftig.

Vom Tage der Austrittserklärung oder des Ausschließungsbeschlusses an erlöschen alle Mitgliedsrechte. Im Falle einer Berufung ruhen die Rechte bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung (JHV). Vereinseigentum, das sich im Besitz des Mitglieds befindet, ist sofort zurückzugeben. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied haftet für eventuell dem Verein zugefügten Schaden. Vorausgeleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung (§ 14)
- b. Der Vorstand (§10)
- c. Der Beirat (§11)
- d. Der Trainerrat (§12)

§ 10 Der Vorstand

1. Zusammensetzung und Verantwortung

A. Der Geschäftsführende - Vorstand (i.S. des § 26 BGB)

bestehend aus:

dem/der 1. Vorsitzenden

dem/der 2. Vorsitzenden

dem/der Geschäftsführer/in

dem/der Schatzmeister/in

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Daneben ist der/die 1. und 2.Vorsitzende jeweils allein vertretungsberechtigt. Intern wird festgelegt,

dass der/die 2. Vorsitzende davon nur Gebrauch machen darf, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist oder nach Absprache.

B. Der Gesamt Vorstand

bestehend aus:

dem Geschäftsführenden Vorstand

dem/der Sportwart/in

dem/der Jugendwart/in

Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte gemäß Satzung, verwaltet das Vereinsvermögen und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane verantwortlich. Bei Ausgaben über 1.200,- € hat er die Zustimmung des Beirats und bei Beträgen über 3.000,- € die der Mitgliederversammlung (JHV) einzuholen.

2. Wahl und Entlastung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (JHV) für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Gesamtvorstand kann gemeinsam oder auf Antrag einzeln entlastet werden. Der 1. Vorsitzende soll, der Restvorstand kann gemeinsam oder auf Antrag einzeln gewählt werden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Sämtliche geschäftsführenden Vorstandsämter müssen mit verschiedenen Personen besetzt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl berufen.

3. Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die nach Bedarf vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Einer Tagesordnung bedarf es nicht. Vorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. In diesen Fällen ist eine Einladungsfrist von 5 Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse aller Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Protokollführer sowie dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

4. Geschäftsordnung

Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung in der die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder, des Beirats und des Trainerrats geregelt sind.

§ 11 Der Beirat

Der Beirat besteht aus 8 bis 15 Mitgliedern. Er berät den Vorstand und macht Vorschläge zur Vereinsführung. Für Ausgaben des Vorstands über 1.200,- € bis 3.000,- € ist die Einwilligung des Beirats erforderlich. Für alle übrigen Rechte und Pflichten gilt § 10 Abs. 2, 3 und 4 entsprechend. Ausnahme: Die Mitglieder des Beirats können gemeinsam gewählt und entlastet werden.

§ 12 Trainerrat

Dem Trainerrat gehören alle vom Vorstand verpflichteten Übungsleiter an. Den Vorsitz übernimmt der Sportwart. Der Trainerrat wird vom Sportwart, bei dessen Verhinderung von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Trainerrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Trainerrat trifft die fachliche Beurteilung über den Ausbildungsstand und die Zulassung der Budomitglieder zu Gürtelprüfungen und Wettkämpfen. Zu den Trainerratssitzungen ist auch die Jugendleitung einzuladen. Die Jugendleitung hat ebenfalls Stimmrecht. Alle weiteren Aufgaben des Trainerrats sind in einer vereinsinternen Geschäftsordnung (siehe § 10 Abs. 4) geregelt. Die Entscheidungen des Trainerrats sind in einem Protokoll festzuhalten und an den Gesamtvorstand weiterzuleiten.

§ 13 Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Wahlrecht ist nicht übertragbar. Wählbar sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Für die jugendlichen Mitglieder unter 16 Jahren kann das Wahlrecht von einem Elternteil bzw. einem/einer gesetzlichen Vertreter/in wahrgenommen werden. Jeder/jede Stimmberechtigte hat jedoch nur eine Stimme. Mehrfachstimmabgaben sind nicht zulässig. Die Übernahme eines Amtes im Vorstand, dem Beirat oder eventuellen Ausschüssen ist nur Vereinsmitgliedern möglich. Ein Mitglied kann auch in Abwesenheit für einen

Vorstands- oder Beiratsposten gewählt werden, wenn die Bereitschaft zur Übernahme eines bestimmten Amtes schriftlich vorliegt. Die Abwesenheit muss begründet werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Rechtsstellung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet statt als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Den Vorsitz führt der/die 1. oder 2. Vorsitzende. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich, doch kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse entscheidet die Versammlung.

2. Ordentliche Mitgliederversammlung (JHV)

Einmal im Jahr findet in den ersten drei Monaten eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung (JHV) statt. Sie hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu erfüllen:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- b) Feststellung des Stimmrechts
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Aussprache
- d) Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters und Aussprache
- e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- f) Wahl eines Versammlungsleiters zur Durchführung der Punkte g) und h)
- g) Entlastung des Gesamtvorstandes und des Beirats
- h) Wahl des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
- i) Festlegung der Beiträge und der Aufnahmegebühr
- k) Behandlung ordnungsgemäß gestellter Anträge

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Gesamtvorstand jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt wird. Tagesordnungspunkte können jedoch nur solche sein, die zur Einberufung der Versammlung führten.

4. Einladung

Die ordentliche (JHV) oder außerordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladung ist dem Mitglied mindestens 3 Wochen vor der

Versammlung an die letzte dem Verein schriftlich (vom Mitglied) bekannte Adresse zu senden. Die Einberufungsfrist beginnt einen Tag nach der Absendung (Poststempel).

5. Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung (JHV) können von jedem Mitglied bzw. bei Jugendmitgliedern dem/der gesetzlichen Vertreter/in, dem Vorstand oder dem Beirat gestellt werden. Sie müssen schriftlich und ausreichend begründet eine Woche vor der Versammlung bei dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden vorliegen. Eine Vorinformation der Mitglieder über die Anträge erfolgt nicht. Anträge auf Satzungsänderung müssen bis zum Ende eines Geschäftsjahres eingegangen sein und der Einladung im Wortlaut beigefügt werden. Anträge, deren Dringlichkeit sich erst aus dem Versammlungsverlauf ergeben (Dringlichkeitsanträge), außer Satzungsänderungen, können während der Versammlung gestellt werden, bedürfen zur Behandlung aber einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung (JHV).

6. Beschlussfassung

Die satzungsgemäß einberufene ordentliche (JHV) oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang. Ergibt sich erneut keine Mehrheit, ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen und Misstrauensanträge bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln und einer Auflösung des Vereins oder einem Zusammenschluss mit einer anderen Vereinigung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zur Durchführung der satzungsmäßigen Entlastungsvorgänge und der Wahl des/der 1. Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Alle weiteren Wahlvorgänge übernimmt der/die 1. Vorsitzende. Abstimmungen können per Handzeichen (offen) oder schriftlich (geheim) erfolgen. Sie müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn sich mehrere Mitglieder für dasselbe Amt bewerben oder wenn dies von mindestens einem Mitglied beantragt wird. Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung (JHV) wählt zwei Kassenprüfer/innen und einen/eine Vertreter/in für eine Amtszeit von zwei Jahren. Diese haben das

Recht, die Vereinskasse bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten jederzeit zu überprüfen. Sie haben daneben die Pflicht, die Kasse mit allen Unterlagen jedes Jahr zu prüfen und die Ergebnisse dem Geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung (JHV) schriftlich vorzulegen.

§ 16 Strafen

Bei Verstoß gegen die Satzungen und Bestimmungen des Vereins kann der Gesamtvorstand folgende Strafen aussprechen:

- a) Rüge oder schriftliche Verwarnung
- b) Entziehung verschiedener Mitgliedsrechte auf Zeit, wie z.B. Teilnahme an Übungen, Kyu-Prüfungen, Entzug der Startberechtigung an Wettkämpfen
- c) schriftliche Androhung des Ausschlusses aus dem Verein
- d) Ausschluss aus dem Verein gemäß § 8 der Satzung

§ 17 Haftung

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für etwaige aus dem Übungs-, Prüfungs- oder Wettkampfbetrieb entstandene Unfallschäden oder Sachverluste. Der gesetzliche Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch entsprechende Versicherungen gewährleistet.

§ 18 Ehrungen

1. Der Verein kann Mitglieder für außerordentliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein sowie langjährige Mitgliedschaft ehren. Er kann auch Nichtmitglieder ehren, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
2. Ehrungen beschließt der Gesamtvorstand. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechten und Pflichten wie alle Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Vorgang einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit den in § 14 festgelegten Bedingungen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende, die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen geht an folgende Institutionen:

1. alle Sportgeräte bedarfsorientiert an Ludwigshafener Sportvereine.
2. das Barvermögen erhält der Förderverein der Jugendfarm Ludwigshafen e.V.

Der Verein muss aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl unter 7 absinkt oder der Vereinszweck nicht mehr gewährleistet ist.

§ 20 Schlussbetrachtung

Über alle in dieser Satzung und im BGB nicht geregelten Fälle entscheidet der Gesamtvorstand. Die vorstehende Satzung basiert auf der am 9.11.73 genehmigten Gründungssatzung.

Die Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung (JHV) am 15.03.2011 beschlossen.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 05.07.2011 in das Vereinsregister für Ludwigshafen - VR 1398 LU - eingetragen